

**S a t z u n g**  
**über die Erhebung von Gebühren**  
**zur Satzung für die Entsorgung von Erdaushub**  
**in der Gemeinde Auhausen**  
**vom 23.06.1995**  
**zuletzt geändert am 29.10.2001, in Kraft getreten am 01.01.2002**

Die Gemeinde Auhausen erläßt aufgrund des Art. 7 Abs. 2 und 5 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen und zur Erfassung und Überwachung von Altlasten in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschafts- und Altlastengesetz - BayAbfAlG -) in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende

**S a t z u n g**

§ 1

Gebührenerhebung

Die Gemeinde Auhausen erhebt für die Benutzung ihrer abfallwirtschaftlichen Einrichtung für Erdaushub Gebühren.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist, wer die Abfallentsorgung der Gemeinde benutzt oder wer den Auftrag zur Benutzung erteilt. Die Abfallentsorgung der Gemeinde benutzt auch derjenige, dessen unzulässig gelagerte oder abgelagerte Abfälle die Gemeinde beseitigt (§ 3 Abs. 2 Abfallgesetz, Art. 2 Abs. 1 BayAbfG).

(2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührentatbestand

Eine Gebühr wird für jede Benutzung der Abfallentsorgung der Gemeinde erhoben.

§ 4

Gebührenmaßstab

Bei Selbstanlieferung von Abfällen und bei der Entsorgung unzulässig gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 1 Satz 2) bestimmt sich die Gebühr nach der Menge der Abfälle, gemessen in Kubikmetern.

## § 5

### Gebührensatz für selbstangelieferte Abfälle

Die Gebühr beträgt - gemessen in Kubikmetern (cbm) - pro angefangenem cbm Erdaushub bei Entsorgung von selbstangelieferten Abfällen 4,00 €.

## § 6

### Gebührensatz für unzulässig behandelte, gelagerte oder abgelagerte Abfälle

Die Gebühr beträgt - gemessen in Kubikmetern (cbm) - pro angefangenem cbm Erdaushub bei Entsorgung von unzulässig behandelten, gelagerten oder abgelagerten Abfällen 30,00 €.

## § 7

### Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Bei Selbstanlieferung entsteht die Gebührenschuld mit der Übergabe der Abfälle.
- (2) Bei der Entsorgung unzulässig gelagerter oder abgelagerter Abfälle entsteht die Gebührenschuld mit dem Abtransport der Abfälle durch die Gemeinde.

## § 8

### Fälligkeit der Gebührenschuld

Bei Selbstanlieferung und bei der Entsorgung unzulässig gelagerter oder abgelagerter Abfälle wird die Gebühr mit dem Entstehen fällig.

## § 9

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Auhausen, den 23.06.1995

Gemeinde Auhausen

K o l b

1. Bürgermeister